



## Vorabklärung für den Entzug von Wärme mittels Erdsonden

Schaffhausen, Dezember 2005

Projektverfasser: ..... Adresse: .....  
Anzahl Sonden: ..... Tiefe: ..... m  
Bauherrschaft: ..... GB Nr. ....  
Strasse: ..... PLZ / Ort .....  
Terrainhöhe in m.ü.M ..... Beilage: Situationsplan Mst. 1:500

### Hinweise:

1. Für die Bewilligung von Erdsonden ist eine Baubewilligung nach kantonalem Baugesetz und eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach eidg. Gewässerschutzgesetz erforderlich. Die zuständige Fachstelle für die Beurteilung nach Gewässerschutzgesetz ist das Kantonale Tiefbauamt.
2. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Baubewilligung richtet sich nach dem Baugesetz und liegt bei der Gemeinde. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung und die Baubewilligung sind zu koordinieren.
3. Der aufwandabhängige Verwaltungsanteil beträgt zwischen Fr. 200.-- bis Fr. 400.--. Der Anteil für Baustellenkontrolle, Bohrlochabnahme und Bohrprofil beträgt Fr. 595.--. Die Rechnungsstellung an die Bauherrschaft erfolgt nach Erhalt der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.
4. Bewilligungsgesuche für die Erdsonden-Bohrungen sind über die Standortgemeinde beim Kantonalen Tiefbauamt einzureichen.

Stempel und Unterschrift des Projektverfasser: Datum: FAX Nr. Projektverfasser

.....

### ↓ Stellungnahme zur Erdsondenbohrung

Wird vom Tiefbauamt ausgefüllt! ↓

erstellt am: ..... Ref.Nr. ....

Gewässerschutzzone  A  B  C  S

**ES zulässig**

Gewässerschutzbereich B - Gebiete, welche sich für die Trinkwasserversorgung wenig eignen und in denen eine Gefährdung von Grundwasser- und Rohstoffvorkommen sowie der EWS-Anlage selbst mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

**ES mit beschränkter Bohrtiefe zulässig**

Der begleitende Geologe soll die ausführende Bohrmannschaft darüber instruieren, dass ab einer gewissen Tiefe nur in Anwesenheit des Geologen weitergebohrt werden kann. Die konkrete Tiefe ist vom Geologen festzulegen, sie soll in der Regel 10 m oberhalb der erwarteten Tiefenlage der (möglicherweise) Grundwasser führenden Schicht liegen.

**ES mit geologischer Begleitung zulässig**

Der begleitende Geologe muss bereits bei der Planung informiert und hinzugezogen werden. In diesem Gebiet soll eine EWS vom Geologen vor Ort begleitet werden, bis die Felsoberfläche erreicht ist. Wird Grundwasser angetroffen, sind vom Geologen in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle geeignete Massnahmen zum Schutz der Gewässer festzulegen.

**ES nicht zulässig**

In Gebieten mit für die Trinkwasserversorgung nutzbaren Lockergesteinen sind EWS-Anlagen nicht zulässig. Dies gilt auch für die Schutzzone S1 und S2 von Quellen und Grundwasserfassungen.

Es ist ein Bohrprofil zu erstellen

Das Bohrprofil ist nicht erforderlich

Diese Antwort geht per  Brief  Fax zurück an den Gesuchsteller Datum: .....

**Unterschrift des Tiefbauamtes:**

.....